



# PROMOTIONSORDNUNG

der

**MEDIZINISCHEN FAKULTÄT**

der

**Eberhard Karls Universität Tübingen**

zur Erlangung der Doktorgrade

- Doktor /einer Doktorin der Medizin (Dr. med.)
- Doktor/ einer Doktorin der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.)

## **Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen zur Erlangung der Doktorgrade Doktorin/Doktor der Medizin (Dr. med.) und Doktorin/Doktor der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.)**

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) (GBl.2005, S.1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 09. Dezember 2021 gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 10 LHG die nachstehende Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen zur Erlangung der Doktorgrade Doktorin/Doktor der Medizin (Dr. med.) und Doktorin/Doktor der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 09.12.2021 erteilt.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Arten der Promotion und Qualifikationsziele
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Voraussetzungen für die Promotion
- § 4 Annahme als Doktorand oder Doktorandin
- § 5 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 6 Die wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation)
- § 7 Entscheidung über die Zulassung
- § 8 Bestellung der Gutachter oder Gutachterinnen
- § 9 Begutachtung der Dissertation
- § 10 Aussetzung zur Umarbeitung der Dissertation
- § 11 Bewertung der Dissertation
- § 12 Mündliche Prüfung und Bildung der Promotionsnote
- § 13 Wiederholung der Disputation
- § 14 Wiederholung des Promotionsverfahrens
- § 15 Veröffentlichung der Dissertation
- § 16 Aushändigung der Promotionsurkunde
- § 17 Ehrenpromotion
- § 18 Täuschung, Entziehung des Doktorgrades
- § 19 Einsicht in die Promotionsakten
- § 20 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität
- § 21 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

### **§ 1 Arten der Promotion und Qualifikationsziele**

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit und beruht auf einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die Medizinische Fakultät der Universität Tübingen verleiht aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens die akademischen Grade

- a. einer Doktorin / eines Doktors der Medizin (Dr. med.)
- b. einer Doktorin / eines Doktors der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.)

(3) Die Verleihung der entsprechenden Doktorgrade ehrenhalber (Dr. med. h.c. und Dr. med. dent. h.c.) erfolgt gemäß § 17 zur Anerkennung besonderer wissenschaftlichen Leistungen im Fachgebiet.

## **§ 2 Promotionsausschuss**

(1) Alle Entscheidungen, für die keine besondere Regelung gegeben ist, werden vom Promotionsausschuss getroffen.

(2) Der Promotionsausschuss wird vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät eingesetzt.

(3) Der Promotionsausschuss besteht aus zwölf Mitgliedern. Die Mitglieder müssen der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen als Professorinnen oder Professoren, Hochschuldozentinnen oder -dozenten oder Privatdozentinnen oder -dozenten angehören und sollen in der Regel dort hauptberuflich tätig sein. Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der des Fakultätsrates. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes wählt der Fakultätsrat ein neues Mitglied.

(4) Der Fakultätsrat überträgt einem Mitglied den Vorsitz und benennt ein Mitglied als stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die laufenden Geschäfte des Promotionsausschusses führt die oder der Vorsitzende.

(5) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Promotionsausschuss tagt nichtöffentlich.

(6) Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein.

(7) Die Abstimmungen erfolgen offen. Stimmenthaltungen in Sachentscheidungen sind unzulässig. Wird über die Bewertung von Dissertationen entschieden, ist im Protokoll außer dem Abstimmungsergebnis und ggf. des Meinungs- und Abstimmungsprozesses festzuhalten, wie viele Mitglieder jeweils welchen Gutachten oder Einsprüchen oder Teilen von diesen gefolgt sind.

(8) In Konfliktfällen bei Einzelverfahren kann der Promotionsausschuss die Ombudsperson der Fakultät zu Rate ziehen.

## **§ 3 Voraussetzungen für die Promotion**

(1) Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand und für die Zulassung zum Promotionsverfahren zum Dr. med. und Dr. med. dent. ist in der Regel, unbeschadet der weiteren Voraussetzungen nach §§ 4 und 5 ein in Deutschland erfolgreich abgeschlossenes universitäres Studium der Humanmedizin oder der Zahnheilkunde (Staatsexamen).

Die Bewerberin oder der Bewerber soll mindestens zwei Semester an der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen studiert haben oder zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Anbindung an die Medizinische Fakultät Tübingen oder das Uniklinikum Tübingen, z.B. durch ein bestehendes Arbeitsverhältnis haben. Der Promotionsausschuss kann auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers vor Beginn des Promotionsverfahrens in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

(a) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand und die Eröffnung des Promotionsverfahrens kann bereits erfolgen, wenn das Zeugnis über den 1. Abschnitt der ärztlichen Prüfung oder die zahnärztliche Vorprüfung einer deutschen Universität vorgelegt wird. Eine Annahme als Doktorandin oder Doktorand oder Zulassung zum Promotionsverfahren wird unwirksam, wenn die ärztliche oder zahnärztliche Abschlussprüfung nach der Approbationsordnung endgültig nicht bestanden wird.

(b) Studienabschlüsse in anderen Studiengängen und an ausländischen Hochschulen können anerkannt werden, wenn sie gleichwertig sind. Hinsichtlich der Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse werden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen als Entscheidungshilfe herangezogen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. eine andere entsprechende Prüfstelle, die die Gleichwertigkeit feststellen kann, gehört werden.

Die Bewerberin oder der Bewerber muss ausreichende deutsche oder englische Sprachkenntnisse (i.d.R. mindestens auf C1-Niveau) durch ein von der Fakultät anerkanntes Zertifikat nachweisen. Über weitere Auflagen (z.B. Ausnahmen) entscheidet der Promotionsausschuss.

#### **§ 4 Annahme als Doktorandin oder Doktorand**

(1) Wer die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, beantragt die Annahme als Doktorandin oder Doktorand.

(2) Mit dem Antrag sind bei der Medizinischen Fakultät einzureichen:

- a. der vorläufige Arbeitstitel der geplanten Dissertation sowie eine Projektskizze zum vorgeschlagenen Promotionsprojekt;
- b. die Angabe des Faches /Fachgebietes, in dem die Promotion erfolgen soll;
- c. die Bereitschaftserklärung einer Betreuerin oder eines Betreuers, für die wissenschaftliche Betreuung der Arbeit zu sorgen sowie eine schriftliche Betreuungsvereinbarung gemäß § 38 Abs. 5 LHG. Betreuerin oder Betreuer können nur Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren, Privatdozentinnen oder -dozenten der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen sein, die hauptberuflich an der Universität Tübingen tätig und zum Zeitpunkt der Annahme noch nicht pensioniert sind.

In Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses die Betreuung von Dissertationen auch Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie weiteren besonders qualifizierten promovierten Personen (z.B. Inhaber oder Inhaberin von Emmy Noether Nachwuchsgruppen, ERC starting grants) und promovierten Mitgliedern der Medizinischen Fakultät, die an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät Tübingen das Promotionsbetreuungsrecht innehaben, übertragen. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von Hochschulen der angewandten Wissenschaften können auf Antrag und nach Zustimmung von Promotionsausschuss und Fakultätsrat durch Beschluss des Senats nach der Satzung der Universität (veröffentlicht in den Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2019, Nr. 2, S. 100) assoziiert werden und in Einzelfällen und zeitlich begrenzt Dissertationen betreuen.

Extern tätige, an der MFT habilitierte Professorinnen und Professoren oder Privatdozentinnen und Privatdozenten, Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, assoziierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, besonders qualifizierte promovierte Personen, denen die Promotionsbetreuung übertragen wurde, können die Betreuung von Promotionsverfahren nur gemeinsam mit einer weiteren Betreuerin oder einem weiteren Betreuer übernehmen, die bzw. der hauptberuflich an der Medizinischen Fakultät Tübingen tätig ist.

- d. Neben der Betreuerin oder dem Betreuer wird jede Promotion durch eine wissenschaftliche Begleitperson unterstützt. Die Aufgabe dieser wissenschaftlichen Begleitperson besteht darin, bereits beim Antrag auf Annahme eine Stellungnahme zum Konzept der Promotion zur Vorlage bei der Fakultät abzugeben und später in der Regel als zweite Gutachterin oder zweiter Gutachter zu wirken. Die wissenschaftliche Begleitperson soll in der Regel an der Medizinischen Fakultät habilitiert sein. Sie soll in dem Thema der Doktorarbeit fachkundig sein, aber nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Betreuerin oder zum Betreuer der Promotion stehen. Vorschläge für mögliche, von der Betreuerin

oder dem Betreuer unabhängige „wissenschaftliche Begleitpersonen“ sollen von der Betreuerin oder dem Betreuer eingereicht werden. Die Entscheidung liegt beim Promotionsausschuss.

- e. Ärztinnen und Ärzte und Studierende, die sich an einem Forschungsvorhaben beteiligen, bei dem in die psychische oder körperliche Integrität eines Menschen eingegriffen wird oder Körpermaterialien oder Daten verwendet werden, die sich einem bestimmten Menschen zuordnen lassen, müssen sicherstellen, dass vor der Durchführung des Forschungsvorhabens eine Beratung durch die Ethikkommission erfolgt (vgl. Berufsordnung LÄK BaWü, § 15). Es gilt die Satzung für die Ethikkommission an der Medizinischen Fakultät und am Universitätsklinikum der Eberhard Karls Universität Tübingen in der jeweils gültigen und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen veröffentlichten Fassung. Änderungen des Forschungsvorhabens sind der Ethikkommission ebenfalls bekanntzugeben;
- f. Wenn Tierversuche geplant sind, muss eine Tierversuchsgenehmigung vorgelegt werden.
- g. eine Erklärung, dass an keiner anderen Hochschule die Annahme als Doktorandin oder Doktorand oder die Eröffnung eines Promotionsverfahrens beantragt wurde;
- h. der Nachweis der Voraussetzungen nach § 3;
- i. ein aktueller Lebenslauf
- j. eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer Veranstaltung der Medizinischen Fakultät Tübingen zur Guten Wissenschaftlichen Praxis für Promotionsuchende

(3) eine Einverständniserklärung, vor Einreichung der Dissertation eine Plagiatsprüfung nach den Regeln der Fakultät durchführen zu lassen

(4) Scheidet eine Betreuerin oder ein Betreuer bei Pensionierung oder durch Weggang an eine andere Universität aus der Fakultät aus, so kann im Einvernehmen zwischen Betreuerin bzw. Betreuer und Kandidatin bzw. Kandidat das Betreuungsverhältnis bis zum Abschluss der Promotion fortbestehen. Wenn die Betreuung durch die Betreuerin oder den Betreuer nicht fortgeführt werden kann (z.B. die zeitliche Befristung des Dienstverhältnisses der Betreuerin oder des Betreuers endet), so soll auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers dieser oder diesem eine andere Betreuerin oder ein anderer Betreuer vermittelt werden, sofern eine fachlich passende Betreuerin oder ein fachlich passender Betreuer vorhanden ist und diese oder dieser nach ihrer oder seiner persönlichen und wissenschaftlichen Einschätzung und Bewertung bereit ist, mit der Bewerberin oder dem Bewerber ein Doktorandenverhältnis zu begründen und eine schriftliche Promotionsvereinbarung gemäß Absatz 2 Ziffer c abzuschließen.

(5) Kommt eine Dissertation nicht zustande, so kann das Verfahren im gegenseitigen Einvernehmen (Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer) abgebrochen werden. Dies ist der Dekanin oder dem Dekan schriftlich mit Unterschrift der Doktorandin oder des Doktoranden und der Betreuerin oder des Betreuers mitzuteilen.

(6) Unabhängig von Absatz 4 und 5 hat die Betreuerin oder der Betreuer das Recht, das Betreuungsverhältnis aus plausiblen Gründen einseitig zu lösen, insbesondere wenn sich trotz hinreichender Einarbeitung und Begleitung die mangelnde Befähigung der Kandidatin oder des Kandidaten erweist und ein erfolgreicher Abschluss der Promotion in angemessener Zeit nicht mehr prognostiziert werden kann, oder wenn das Vertrauensverhältnis beeinträchtigt wurde oder wenn die Kandidatin oder der Kandidat eigenmächtig das Thema wechselt.

(7) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird für drei Jahre ausgesprochen. Eine Verlängerung dieser Frist kann mit Begründung von Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer beantragt werden.

(8) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand kann widerrufen werden, wenn der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 5 nicht in angemessener Zeit, in der Regel innerhalb von sechs Jahren, gestellt wird oder wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wurde oder wenn im Fall von § 4 Absatz 2 lit. c nach entsprechender Anfrage seitens des Promotionsausschusses/der Dekanin bzw. des Dekans ein zur Betreuung fachlich kompetentes Mitglied an der Medizinischen Fakultät nicht zur Verfügung steht oder sich zur Betreuung nicht bereit erklärt.

(9) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird abgelehnt, wenn die Voraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt sind, das in Aussicht genommene Thema für eine Dissertation offensichtlich ungeeignet ist, oder keine geeignete Betreuerin oder kein geeigneter Betreuer an der Fakultät zur Verfügung steht. Über die Annahme entscheidet die Dekanin oder der Dekan. In Zweifelsfällen führt sie oder er eine Entscheidung des Promotionsausschusses herbei. Bei Ablehnung ergeht ein schriftlicher Bescheid, der mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Die Annahme wird ebenfalls abgelehnt, wenn ein Versagungsgrund nach § 7 Ziffer 5 bis 7 vorliegt. Die erforderlichen Nachweise und Erklärungen sind von der Kandidatin oder vom Kandidaten schriftlich abzugeben.

(10) Personen, die als Doktorandin oder Doktorand angenommen worden sind, werden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b LHG auf Antrag immatrikuliert; dies gilt nicht für angenommene Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, wenn diese zuvor schriftlich gegenüber dem Rektorat erklärt haben, dass sie nicht immatrikuliert werden wollen.

## **§ 5 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren**

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten. Hierbei sind der Titel der Dissertation und die Betreuerin oder der Betreuer anzugeben.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a. die Dissertation (§ 6) in drei vollständigen Exemplaren;
- b. die Dissertation in elektronischer Form in einem gängigen Dateiformat (z.B. PDF)
- c. Nachweise über Voraussetzungen nach § 3;
- d. eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer Veranstaltung zur Guten Wissenschaftlichen Praxis für Promovierende nach den jeweils aktuell beschlossenen Empfehlungen des Promotionsausschusses;
- e. die Bestätigung über die erfolgte Dokumentation der durchgeführten Arbeiten und stattgefundenen Betreuungsgespräche
- f. eine in die Dissertation eingebundene, datierte und von der oder dem Promovierenden unterschriebene Erklärung zum Eigenanteil zum in der Dissertation dargestellten Inhalt nach den aktuellen Vorgaben des Promotionsausschusses;
- g. folgende Erklärungen auf dem Antrag:
  - eine Erklärung, dass die vorgelegte Dissertation selbst verfasst und keine anderen als die ausdrücklich bezeichneten Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen als solche gekennzeichnet wurden;
  - eine Erklärung, dass die Arbeit bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form in einem anderen Promotionsverfahren vorgelegt wurde;
  - eine Erklärung, ob bei einer anderen Hochschule ein Promotionsverfahren oder entsprechendes Prüfungsverfahren beantragt wurde und dessen Ausgang;

- eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass kein Strafverfahren in Bezug auf wissenschaftliches Fehlverhalten gegen ihn oder sie läuft;
  - eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass ihm oder ihr bekannt ist, dass falsche oder unvollständige Angaben zur Folge haben können, dass die Fakultät ein Verfahren zur Entziehung eines eventuell verliehenen akademischen Titels einleiten wird;
  - eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass ihr oder ihm die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsverfahren nicht kommerziell vermittelt wurde. Die Bewerberin oder der Bewerber hat insbesondere zu erklären, dass sie oder er keine Organisation eingeschaltet hat, die gegen Entgelt Betreuerinnen oder Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die für sie oder ihn die ihr oder ihm obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erledigt. Die Bewerberin oder der Bewerber bestätigt des Weiteren, dass ihr oder ihm die Rechtsfolge der Inanspruchnahme einer gewerblichen Promotionsvermittlerin oder eines gewerblichen Promotionsvermittlers und die Rechtsfolge bei Unwahrhaftigkeiten in dieser Erklärung (Ausschluss der Annahme als Doktorandin oder Doktorand, Ausschluss der Zulassung zum Promotionsverfahren, Abbruch des Promotionsverfahrens und Rücknahme des erlangten Grades wegen Täuschung gemäß § 18) bekannt sind; eine Erklärung über wissenschaftsbezogene strafrechtliche Verurteilungen, Disziplinarmaßnahmen und anhängige Disziplinarverfahren, soweit die Auskunftspflicht nicht durch § 53 des Bundeszentralregistergesetzes ausgeschlossen ist,
  - sofern wissenschaftsbezogene strafrechtliche Verurteilungen vorliegen, ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist.
- h. eine von Betreuer/in und Doktorand/in unterschriebene Erklärung über die Unbedenklichkeit der Ergebnisse der durchgeführten Plagiatsprüfung
- i. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über die bisherige wissenschaftliche Ausbildung und/oder Tätigkeit einschließlich abgelegter Prüfungen und erworbener akademischer Grade;
- j. ein Nachweis über die erfolgte Beratung durch die Ethikkommission der Universität Tübingen, sofern die Voraussetzungen von § 4 Abs. 2d vorliegen;
- k. sofern Tierversuche durchgeführt wurden, eine Erklärung, dass die Richtlinien der gültigen Tierschutzgesetzgebung (genehmigter Tierversuchsantrag) eingehalten wurden;
- l. eine von der Betreuerin oder dem Betreuer durch Unterschrift genehmigte Zusammenfassung der Dissertation.

## **§ 6 Die wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation)**

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich durch eine als Manuskript vorgelegte wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) darüber ausweisen, dass sie oder er imstande ist, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. Sie oder er muss in der Dissertation eigene Forschungsergebnisse in angemessener Form und in angemessenem Umfang darlegen.

(2) In Ausnahmefällen können für eine Promotion zum Dr. med. oder Dr. med. dent. auf Antrag in die Dissertation auch in der Regel mehrere selbständig verfasste Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommene Manuskripte einbezogen werden. In allen Fällen muss eine auf das Thema ausgerichtete schlüssige Gesamtkonzeption vorliegen. Diese Gesamtkonzeption ist in einem einleitenden Abschnitt, der wissenschaftlichen Fragestellung und in einem zusammenfassenden Schlussabschnitt deutlich zu machen. Die Einhaltung der Urheberrechte liegen in der Verantwortung der Doktorandin oder des Doktoranden, der/dem insoweit die Dokumentation der selbständigen Abfassung und der Urheberrechte gegenüber dem Promotionsausschuss obliegt; im Falle der Ko-Autorschaft sind Erklärungen der anderen Ko-Autorinnen bzw. Ko-Autoren bei zu bringen. Sind Teile der Dissertation Teil einer oder

mehrerer Gemeinschaftsarbeiten, so muss die Bewerberin oder der Bewerber ihre oder seine Beiträge in eigener Verantwortung selbständig abgefasst haben. Ihre oder seine individuelle Leistung muss klar erkennbar sein, und ihre oder seine Beiträge müssen dem Gehalt und dem Umfang nach den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen. In einer Erklärung zum Eigenanteil muss die Bewerberin oder der Bewerber den Rahmen der gemeinschaftlichen Arbeit umreißen, die Namen der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und deren Anteil an dem Gesamtprojekt angeben, die Bedeutung ihrer oder seiner eigenen Beiträge für die Gemeinschaftsarbeit darstellen und eine Erklärung der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter hierzu vorlegen, soweit diese erreichbar sind .

(3) Die wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) ist in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Im Fall der Einreichung einer Dissertation in englischer Sprache ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(4) Die Dissertation ist eine Eigenleistung und als solche von der Doktorandin oder vom Doktoranden alleine zu erbringen. Die Bearbeitung des gleichen Forschungsgegenstandes unter unterschiedlichen Fragestellungen ist jedoch zulässig.

## **§ 7 Entscheidung über die Zulassung**

(1) Über die Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet die Dekanin oder der Dekan oder In Zweifelsfällen führt sie oder er eine Entscheidung des Promotionsausschusses herbei.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
2. die in § 5 genannten Unterlagen unvollständig sind und nach Aufforderung nicht fristgerecht ergänzt werden;
3. die vorgelegte Dissertation die Vorgaben nach § 6 offensichtlich nicht erfüllt;
4. das Fachgebiet der Dissertation nicht in der Fakultät vertreten ist;
5. die Bewerberin oder der Bewerber im Studien- oder Promotionsfach bereits einen Doktorgrad oder einen entsprechenden Grad erworben hat oder sich in einem Verfahren zur Erlangung eines solchen Grades befindet oder die Bewerberin oder der Bewerber den Doktorgrad mit einer anderen Klassifikation oder derselben Klassifikation (den sie oder er bereits einmal an einer anderen Fakultät dieser oder einer anderen Universität erworben hat) anstrebt und nicht einen Abschluss in einem weiteren Studiengang gemäß § 3 nachweisen kann.
6. von der Bewerberin oder dem Bewerber die vorgelegte Dissertation in einem Promotionsverfahren oder einem entsprechenden Verfahren im Promotionsfach oder in einem entsprechenden Fach oder Fachgebiet oder einer anderen Fakultät oder an einer anderen in- oder ausländischen Universität bereits mit oder ohne Erfolg eingereicht worden ist;
7. wenn schon mehr als ein Promotionsverfahren im Promotionsfach oder in einem entsprechenden Fach oder Fachgebiet an dieser oder einer anderen Universität erfolglos beendet worden ist oder
8. die Bewerberin oder der Bewerber in dem Fach, in dem er promovieren möchte, bereits erfolgreich habilitiert wurde.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn bei der Bewerberin oder dem Bewerber Voraussetzungen vorliegen, die die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.

(3) Die Zulassung kann als Zulassung zur Wiederholung des Verfahrens ausgesprochen werden, wenn höchstens ein Promotionsverfahren oder ein entsprechendes Verfahren im Promotionsfach oder in einem entsprechenden Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden ist. Dabei ist eine neue Dissertation einzureichen.



- (4) Die Entscheidung über den Antrag wird der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich – bei Ablehnung unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen – schriftlich mitgeteilt.

## § 8 Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter

Die Dekanin oder der Dekan bestimmt für die Beurteilung der wissenschaftlichen Abhandlung zwei Gutachterinnen oder Gutachter, die Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen oder -dozenten Privatdozentinnen oder -dozenten oder Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren sein müssen. Als erste Gutachterin oder erster Gutachter ist in der Regel die- oder derjenige heranzuziehen, unter deren oder dessen Betreuung die Dissertation angefertigt wurde, sofern sie oder er Mitglied der Medizinischen Fakultät Tübingen ist. Es können die nach § 4 (2 c) bestellten Betreuerinnen oder Betreuer als Gutachterinnen oder Gutachter gewählt werden. Die Betreuerin oder der Betreuer kann der Dekanin oder dem Dekan eine zweite Person als Gutachterin oder Gutachter vorschlagen. Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter soll nicht derselben Abteilung der Medizinischen Fakultät angehören wie die erste Gutachterin oder der erste Gutachter. Mindestens eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter soll habilitiert und hauptberuflich an der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen beschäftigt sein.

## § 9 Begutachtung der Dissertation

(1) Die Gutachterinnen oder Gutachter haben in der Regel innerhalb von zwei Monaten ein schriftliches Gutachten vorzulegen. Bei einem Überschreiten der Frist kann die Dekanin oder der Dekan, unbeschadet sonstiger Maßnahmen, eine andere Person als Gutachterin oder Gutachter bestellen.

(2) Die Gutachterinnen oder Gutachter schlagen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation oder ihre Rückgabe zur Umarbeitung (§ 10) vor. Die Gutachten müssen enthalten (siehe Anlage 2):

1. eine kritische Würdigung des Inhalts,
2. eine begründete Empfehlung für die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation,
3. im Falle der Empfehlung der Annahme einen Vorschlag für eine der folgenden Noten:

ausgezeichnet (summa cum laude)	=	0
sehr gut (magna cum laude)	=	1
gut (cum laude)	=	2
genügend (rite)	=	3

Die Note „ausgezeichnet“ = „summa cum laude“ = 0 kann um 0,3 abgewertet werden.

Die Note „sehr gut“ = „magna cum laude“ = 1 kann um jeweils 0,3 auf- oder abgewertet werden.

Die Note „gut“ = „cum laude“ = 2 kann um jeweils 0,3 auf- oder abgewertet werden.

Die Note „genügend“ = „rite“ = 3 kann durch ein Pluszeichen um 0,3 aufgewertet werden.

Die Vergabe der Prädikatsnote „summa cum laude“ erfolgt auf der Basis besonders hoher, von der Fakultät beschlossener Anforderungskriterien.

4. Wird die Ablehnung der Dissertation empfohlen, lautet die Note: nicht genügend (insuffizienter) = 4.

(3) Im Fall von Bewertungsvorschlägen mit „summa cum laude“ gilt folgendes: Liegen die beiden Gutachten vor und ergeben im Mittel einen Bewertungsvorschlag von kleiner oder gleich 0,5, ist der Kreis der Gutachterinnen oder Gutachter von der Dekanin oder dem Dekan

auf drei zu erweitern. Eine oder einer dieser Gutachterinnen oder Gutachter muss einer anderen Universität angehören.

(4) Liegen die Gutachten vor und unterscheiden sie sich im Notenvorschlag um mehr als einhalb Noten oder hinsichtlich der Empfehlung der Annahme oder der Ablehnung der Dissertation, kann der Promotionsausschuss beschließen, entweder eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter zu bestellen oder nach § 11 Absatz 6 weiter verfahren.

## **§ 10 Aussetzung zur Umarbeitung der Dissertation**

Auf Vorschlag einer Gutachterin oder eines Gutachters und mit Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers kann die Dekanin oder der Dekan die Dissertation zur Umarbeitung innerhalb einer angemessenen Frist zurückgeben. Wird die Dissertation wieder vorgelegt, ist sie in der nunmehr vorliegenden Fassung Gegenstand des erneuten Verfahrens nach § 9. Die nach § 8 erfolgte Bestellung der Gutachterinnen oder der Gutachter bleibt aufrechterhalten, wenn keine andere Entscheidung getroffen wird. Hält die Bewerberin oder der Bewerber die Frist nicht ein oder lehnt sie oder er jegliche Überarbeitung ab, wird das Verfahren mit der Dissertation in der eingereichten Fassung fortgesetzt, es sei denn, sie oder er hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. Eine Rückgabe zur Umarbeitung ist in der Regel nur einmal möglich.

## **§ 11 Bewertung der Dissertation**

(1) Liegen die endgültigen Gutachten vor, so teilt die Dekanin oder der Dekan dies in der Regel in elektronischer Form unverzüglich allen Mitgliedern des Promotionsausschusses sowie allen hauptberuflich an der Fakultät tätigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern (§ 44 Abs. 1 Nr.1 LHG) mit. Die Mitteilung muss den Titel der Dissertation und den Namen der Verfasserin oder des Verfassers, die Namen der Gutachterinnen oder der Gutachter und die von ihnen vorgeschlagene Bewertung sowie den Anfang und das Ende der Auslagefrist enthalten.

(2) Die Dissertation wird zusammen mit den Gutachten im Dekanat zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Promotionsausschusses ausgelegt. Die Auslagefrist beträgt 2 Wochen.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Promotionsausschusses sowie alle hauptberuflich an der Fakultät tätigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer (§ 44 Abs. 1 Nr.1 LHG) haben innerhalb der Auslagefrist das Recht, gegen die Bewertungsvorschläge der Gutachterinnen oder Gutachter einen schriftlich begründeten Einspruch einzulegen oder eine Aussprache zu verlangen. Sie haben ferner das Recht, die Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung vorzuschlagen; in diesem Fall wird entsprechend § 10 verfahren.

(4) Kommen die Gutachterinnen oder Gutachter zum selben Ergebnis und wird kein Einspruch erhoben und keine Aussprache verlangt, so gilt der Vorschlag der Gutachterinnen oder Gutachter als Ergebnis der Bewertung der Dissertation.

Schlagen alle Gutachterinnen oder Gutachter die Annahme der Dissertation vor und liegen die Notenvorschläge nicht mehr als einhalb Noten auseinander, so wird, wenn kein Einspruch erhoben und keine Aussprache verlangt wird, aus den abgegebenen Notenvorschlägen der Durchschnitt gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Liegt das Ergebnis exakt zwischen zwei Noten, so wird auf die bessere Note abgerundet.

(5) Wenn Einspruch nach Abs. 3 erhoben wird, hat die Bewerberin oder der Bewerber das Recht zur Einsicht in die Gutachten, Einsprüche und Stellungnahmen sowie das Recht zur eigenen Stellungnahme. Er oder sie kann verlangen, dass seine oder ihre Stellungnahme den Mitgliedern des Promotionsausschusses vor der Beschlussfassung mitgeteilt wird.

(6) Kommt keine Entscheidung nach Abs. 4 zustande, entscheidet der Promotionsausschuss über die Bewertung der Dissertation; er kann beschließen, vor einer Entscheidung weitere Gutachten einzuholen. Die Entscheidung wird in dem Fall, dass in einem Gutachten oder in einem Einspruch die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen wird, zunächst hinsichtlich der Annahme der Dissertation durch Mehrheitsbeschluss getroffen. Wird die Annahme der Dissertation beschlossen, folgt die Beschlussfassung über die Note. Die Entscheidung über die Note wird dadurch herbeigeführt, dass jedes in der betreffenden Sitzung anwesende Mitglied des Promotionsausschusses für eine Note oder eine Notenstufe gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 votiert. Aus den abgegebenen Voten wird der Durchschnitt gebildet; dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Liegt das Ergebnis exakt zwischen zwei Noten, so wird auf die bessere Note abgerundet.

(7) Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt, ist das Promotionsverfahren beendet. Die Dekanin oder der Dekan erteilt der Bewerberin oder dem Bewerber einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(8) Alle Gutachten und gegebenenfalls Einsprüche und Stellungnahmen der Bewerberin oder des Bewerbers kommen zu den Akten der Fakultät.

## **§ 12 Mündliche Prüfung und Bildung der Promotionsnote**

(1) Die mündliche Prüfung findet in Form einer Disputation statt, in der die Bewerberin oder der Bewerber den wesentlichen Inhalt ihrer oder seiner Dissertation vorträgt und diese in einer anschließenden Diskussion mit den Mitgliedern der Prüfungskommission verteidigt. Sie oder er hat über die Methode und die Ergebnisse ihrer oder seiner Arbeit, den Stellenwert des Themas der Dissertation und über angrenzende Fragen aus dem Promotionsfach in wissenschaftlich fundierter Weise Rede und Antwort zu stehen und sich mit grundsätzlichen Einwendungen der Mitglieder der Prüfungskommission auseinanderzusetzen. Spätestens zwei Wochen vor der Disputation ist der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit zur Einsicht in die Gutachten und Einsprüche zu geben. Die Bewerberin oder der Bewerber entscheidet in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern, ob die Disputation in deutscher oder englischer Sprache stattfinden soll.

(2) Ist die Dissertation angenommen, bestellt die Dekanin oder der Dekan zwei Prüferinnen oder Prüfer, die die Prüfungskommission bilden, und bestimmt eine oder einen von ihnen zu der oder dem Vorsitzenden der Kommission. Die Prüferinnen oder Prüfer werden aus dem in § 8 (1) genannten Personenkreis bestellt. In der Regel sollen die Gutachterinnen oder Gutachter zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer soll der Fakultät angehören und hier hauptberuflich tätig sein.

(3) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt im Benehmen mit der zweiten Prüferin oder dem zweiten Prüfer und der Kandidatin oder dem Kandidaten den Termin für die Disputation. Diese soll in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden. Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber nicht zum festgesetzten Termin, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei unverschuldetem Versäumnis wird ein neuer Termin bestimmt.

(4) Die Disputation wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Der Vortrag der Bewerberin oder des Bewerbers soll etwa eine halbe Stunde dauern, die anschließende Diskussion höchstens eine halbe Stunde. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung und die Festsetzung der Note wird ein Protokoll angefertigt.

(5) Die Disputation ist nach Maßgabe der vorhandenen Plätze öffentlich. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nur die in § 12 (3) bestellten Prüferinnen oder Prüfer dürfen der Bewerberin oder dem Bewerber in der Diskussion Fragen stellen. Aus wichtigen Gründen sind Zuhörerinnen oder Zuhörer auszuschließen. In besonderen Fällen ist auf Antrag eine web-basierte Prüfung nach den Vorgaben der Fakultät möglich.

(6) Im Anschluss an die Disputation treten die Prüferinnen oder Prüfer zu einer nichtöffentlichen Beratung zusammen und entscheiden über die Bewertung der Prüfungsleistungen. Jede Prüferin oder jeder Prüfer gibt für die mündliche Prüfung die Note bestanden oder nicht bestanden. Die Prüfung ist nur dann bestanden, wenn jede Prüferin oder jeder Prüfer die Note bestanden gibt.

Ist die mündliche Prüfung bestanden, entspricht die Promotionsnote der Note der Dissertation, wenn nicht § 12 (8) zutrifft. Die Promotionsnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 0,5: summa cum laude (ausgezeichnet),

bei einem Durchschnitt ab 0,6 bis 1,5: magna cum laude (sehr gut),

bei einem Durchschnitt ab 1,6 bis 2,5: cum laude (gut),

bei einem Durchschnitt ab 2,6 bis 3,5: rite (genügend).

(7) Im Fall der Prüfung auf die Note summa cum laude wird eine zusätzliche Person als Prüferin oder Prüfer nach § 12 (2) bestellt. Die Prüfung wird benotet, indem jede Prüferin oder jeder Prüfer eine der in § 9 Abs. 2 aufgeführten Noten oder die Note 4 (nicht genügend) gibt. Weichen die Noten voneinander ab, so wird aus den abgegebenen Voten der Durchschnitt gebildet. Wird zweimal die Note „insufficienter“ vergeben, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Sie kann nach § 13 wiederholt werden. Nach erfolgreichem Abschluss der mündlichen Prüfung stellt die oder der Vorsitzende die Gesamtnote fest. Diese ergibt sich aus der doppelt gewichteten Note für die Dissertation und der einfach gewichteten Note für die mündliche Prüfung. Die Gesamtnote „summa cum laude“ (ausgezeichnet) wird nur dann vergeben, wenn

1. das arithmetische Mittel der Bewertungsvorschläge der schriftlichen Promotionsleistung kleiner oder gleich 0,5 ist
2. die Bewertung der Disputation mindestens die Note 0,5 ergibt, wobei keine der mündlichen Einzelnoten schlechter als „magna cum laude“ (1,3) lauten darf.

(8) Im Anschluss an die erfolgte Bewertung wird diese der Bewerberin oder dem Bewerber mitgeteilt. Ist die Prüfung nicht bestanden, so erteilt die Dekanin oder der Dekan der Bewerberin oder der Bewerber einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, in dem auch auf die Möglichkeit der Wiederholung der mündlichen Prüfung hingewiesen wird.

(9) Die Dekanin oder der Dekan stellt der Bewerberin oder dem Bewerber auf Wunsch eine Bescheinigung darüber aus, dass und mit welchem Ergebnis das Prüfungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde. In der Bescheinigung ist zu vermerken, dass sie nicht das Recht verleiht, den Doktorgrad zu führen.

### **§ 13 Wiederholung der Disputation**

(1) Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Bewerberin oder der Bewerber kann sich spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten zur Wiederholungsprüfung melden. Die Dekanin oder der Dekan kann diese Frist in besonders gelagerten Fällen verlängern. Die Prüfung wird gemäß § 12 durchgeführt.

(2) Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist das Promotionsverfahren beendet. Die Dekanin oder der Dekan erteilt der Bewerberin oder dem Bewerber einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

### **§ 14 Wiederholung des Promotionsverfahrens**

Ist das Promotionsverfahren einer Bewerberin oder eines Bewerbers erfolglos beendet, so wird diese oder dieser auf Antrag noch einmal zu einem Promotionsverfahren zugelassen, wenn nicht der Promotionsausschuss aufgrund der bisher erbrachten Leistungen feststellt,

dass die Bewerberin oder der Bewerber zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nicht fähig ist. Dabei ist eine neue Dissertation einzureichen.

## § 15 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach Annahme der Dissertation als Promotionsleistung muss die Bewerberin oder der Bewerber der Fakultät die Dissertation gemäß folgender Regelung veröffentlichen.

Die Pflicht zur Veröffentlichung und Verbreitung der Dissertation wird in der Regel über die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger den Vorgaben der Universitätsbibliothek der Universität Tübingen entsprechen, erfüllt.

Zusätzlich müssen 2 Exemplare, die auf Papier ausgedruckt sein müssen, abgeliefert werden. Die Bewerberin oder der Bewerber hat zu versichern, dass die elektronische Version den gedruckten Exemplaren entspricht.

Bei der elektronischen Veröffentlichung räumt die Doktorandin oder der Doktorand der Universität Tübingen das nicht ausschließliche Recht ein, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Außerdem räumt sie oder er das nicht ausschließliche Recht ein, die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen; vorher hat die Universität Tübingen die Doktorandin oder den Doktoranden schriftlich darüber zu belehren, dass die Einräumung dieses Rechts eine spätere anderweitige Publikation der Dissertation verhindern oder erschweren kann.

In besonderen Fällen kann eine andere Art der Veröffentlichung gestattet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

(2) Vor Beginn der Drucklegung hat die Bewerberin oder der Bewerber der oder dem Vorsitzenden des Dekanats eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob und gegebenenfalls inwieweit die Druckfassung von der mit dem Zulassungsantrag eingereichten Fassung abweicht. Weichen die beiden Fassungen voneinander ab, so muss die erste Gutachterin oder der erste Gutachter, oder bei dessen Verhinderung die andere Gutachterin oder der andere Gutachter, die Änderungen genehmigen. Die Änderungen sind zu genehmigen, wenn die Abweichungen wesentlich sind. Die Bewerberin oder der Bewerber kann bei ablehnenden Entscheidungen den Promotionsausschuss anrufen.

(3) Die Pflichtexemplare müssen innerhalb von 12 Monaten nach Druckfreigabe durch das Dekanat abgeliefert werden. Vor Ablauf der Frist kann ein begründeter Antrag auf Verlängerung bei der Dekanin oder dem Dekan gestellt werden. Liefert die Bewerberin oder der Bewerber die Pflichtexemplare innerhalb der Frist nicht ab, so erlöschen alle Rechte, die sie oder er bisher durch das Promotionsverfahren erworben hat.

(4) Die Pflichtexemplare nach Abs. 1 sind mit einem besonderen Titelblatt zu versehen, das in der Regel folgenden Wortlaut hat:

Name der Klinik / des Instituts (Stand zum Zeitpunkt der Disputation)

Name der Abteilung (und ggfs. der Sektion) (Stand zum Zeitpunkt der Disputation)

„ ... Thema der Arbeit ...“

Inaugural-Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Medizin /  
der Zahnheilkunde

der Medizinischen Fakultät der Eberhard Karls Universität zu Tübingen

Vorgelegt von:

Name, Vorname

-Promotionsjahr-

Auf der Rückseite des Titelblatts ist zu drucken:

Dekanin/Dekan:

1. Gutachterin/Gutachter:

2. Gutachterin/Gutachter:

(ggf. 3. Gutachterin/Gutachter:)

Tag der Disputation:

Das Titelblatt ist vor dem Druck der Arbeit der Leiterin oder dem Leiter der Universitätseinrichtung, an der die Dissertation angefertigt wurde, zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 16 Aushändigung der Promotionsurkunde**

(1) Nach Erfüllung aller Promotionsleistungen und der Abgabe der Pflichtexemplare der Dissertation wird die Promotionsurkunde ausgestellt. Sie enthält den Titel, die nach § 12 gebildete Promotionsnote und wird datiert auf den Tag der Abgabe der Pflichtexemplare. Sie ist mit dem Siegel der Universität versehen und wird von der Rektorin oder dem Rektor der Universität und von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet.

(2) Mit Aushändigung der Promotionsurkunde ist die Promotion vollzogen und das Recht zum Führen des Doktorgrades erworben.

(3) Die Urkunde kann, wenn mindestens 50 Jahre seit der Ausstellung verstrichen sind, mit entsprechend abgeändertem Wortlaut erneuert werden.

## **§ 17 Ehrenpromotion**

(1) Der Fakultätsrat kann für besondere wissenschaftliche Leistungen auf Antrag einer oder eines hauptberuflich an der Universität tätigen Professorin oder Professors, Hochschuldozentin oder -dozenten oder Privatdozentin oder -dozenten der Medizinischen Fakultät den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Medizin oder der Zahnheilkunde oder der Doktorin oder des Doktors ehrenhalber (Dr.med.h.c. oder Dr.med.dent.h.c.) verleihen.

(2) Die Ehrenpromotion sollte nur vergeben werden für herausragende Verdienste,

- in der medizinischen Wissenschaft,
- in der Lehre und Ausbildung,
- in der ärztlichen Praxis oder
- im Gesundheitswesen.

(3) Die Ehrenpromotion muss schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan beantragt werden. Der Antrag muss einen Lebenslauf, ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen der oder des zu Ehrenden, eine eingehende Begründung und einen Textentwurf für die Urkunde der Ehrenpromotion enthalten.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller sollte ausführlich erläutern, in wie weit die oder der zu Ehrende eines der unter (2) aufgeführten Kriterien erfüllt. In der Begründung sollte die Antragstellerin oder der Antragsteller offenlegen, ob und wenn ja, welches persönliche Verhältnis zwischen ihr oder ihm zu der oder dem zu Ehrenden besteht (z. B. freundschaftliche Beziehung, ehemalige Chefin oder ehemaliger Chef, wirtschaftliche Beziehungen etc.). Es sollte von der Antragstellerin oder dem Antragsteller geprüft und dargestellt werden, ob die oder der zu Ehrende bereits mit einem oder mehreren Ehrendoktoraten ausgezeichnet wurde. In einem solchen Fall sollten besonders strenge Maßstäbe angelegt werden.

(4) Der Antrag wird dann der Ehrenkommission der Medizinischen Fakultät vorgelegt. Legt die Ehrenkommission einen positiven Bericht vor, so wird dieser auf einer ordentlichen Sitzung des Fakultätsrates diskutiert.

Anschließend stimmt der Fakultätsrat über den Antrag geheim ab – mit einfacher Stimmenmehrheit –; Stimmenthaltungen sind nicht möglich.

Lehnt die Ehrenkommission den Antrag ab, so gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Die oder der zu Ehrende wird erst nach vollständigem Abschluss des Verfahrens von der Ehrenpromotion unterrichtet. Die Annahme der Ehrung wird ihm von der Dekanin oder dem Dekan angeboten.

(6) Die Ehrenpromotion erfolgt in einer feierlichen Fakultätsveranstaltung durch die Überreichung der hierfür angefertigten Urkunde, in welcher die Verdienste der oder des zu Ehrenden hervorzuheben sind.

Die Promotionsurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan und von der Rektorin oder dem Rektor der Universität unterzeichnet.

### **§ 18 Täuschung, Entziehung des Doktorgrades**

(1) Unbeschadet der Regelungen in § 4 Absatz 3 und § 7 Absatz 2 Nummer 1 kann die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand oder die Zulassung zur Promotion abgelehnt werden, wenn Angaben in den geforderten Unterlagen und Nachweisen sich als unwahr erweisen und geeignet sind, die Betreuerin oder den Betreuer und die Mitglieder des Promotionsausschusses über die wahren Sachverhalte, insbesondere die Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers, die geforderten Studienabschlüsse oder an anderen Universitäten begonnene aber nicht abgeschlossene Promotionsvorhaben zu täuschen.

(2) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht genügend“ (4,0) bewertet bzw. abgelehnt. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss. In schwerwiegenden Fällen eines Täuschungsversuchs kann er eine Wiederholung der schriftlichen und/oder der mündlichen Prüfung ausschließen.

(3) Ergibt sich nach der Bekanntgabe der Bewertung von Promotionsleistungen gegenüber der Bewerberin oder dem Bewerber, dass diese oder dieser bei der Erbringung der Leistungen getäuscht hat, dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind oder dass andere Rechtsverstöße vorliegen, so können die betreffenden Entscheidungen unter den Voraussetzungen von § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz zurückgenommen werden. Wenn die Promotionsurkunde bereits ausgehändigt wurde, wird sie in diesem Fall zurückgefordert. Der Doktorgrad kann außerdem aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entzogen werden (vgl. zum aktuellen Wortlaut von § 36 Absatz 7 LHG den Klammerzusatz bei § 7 Absatz 2 Nummer 4; die Fälle des § 48 LVwVfG beziehen sich auf die Rücknahme einer rechtswidrigen Promotion wie z.B. Plagiate als Fall der Täuschung oder Täuschung über die Promotionsvoraussetzungen etwa das Vorliegen eines der Promotionsordnung entsprechenden grundständigen Abschlusses. Spätere gravierende Verstöße gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und wissenschaftlicher Redlichkeit sind ein weiterer Entziehungsgrund.).

Ist die Rechtswidrigkeit der Promotion nach Anhörung der oder des Betroffenen zweifelsfrei festgestellt und ist der Doktorgrad mit bestandskräftigem Bescheid der Fakultät entzogen, so behält sich die Universität im Interesse eines funktionsfähigen Wissenschaftsbetriebs vor, die Fachöffentlichkeit (Bibliotheken, Hochschulen, Fachvereinigungen, Fachzeitschriften) darüber zu informieren. Dies umfasst auch die Befugnis zur Kenntlichmachung des Entzugs eines Doktorgrades in Online-Bibliothekskatalogen.

## **§ 19 Einsicht in die Promotionsakten**

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht, nach Abschluss des Promotionsverfahrens innerhalb eines Jahres die betreffenden Prüfungsakten einzusehen.
- (2) Die Einsicht wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist an die Dekanin oder den Dekan zu richten, der oder die Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

## **§ 20 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität**

- (1) Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, wenn mit der ausländischen Universität eine Vereinbarung getroffen wurde, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat. Es gelten die Regelungen dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber wird von je einer akademischen Lehrerin oder einem akademischen Lehrer der beiden beteiligten Universitäten betreut. Die Betreuerin oder der Betreuer aus der ausländischen Universität wird im Tübinger Promotionsverfahren als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter bestellt, bei deren oder dessen Verhinderung ein anderes, von der ausländischen Universität vorgeschlagenes Mitglied dieser Universität. In der nach Abs. 1 abzuschließenden Vereinbarung ist sicherzustellen, dass die Tübinger Betreuerin oder der Tübinger Betreuer der Dissertation oder ersatzweise ein anderes Mitglied der Medizinischen Fakultät am Promotionsverfahren der ausländischen Universität teilnimmt.
- (3) Findet eine gleichwertige mündliche Prüfung an der ausländischen Universität unter Mitwirkung der Tübinger Betreuerin oder des Tübinger Betreuers oder eines ersatzweise bestellten Mitglieds der Universität Tübingen statt, so kann hierdurch die mündliche Promotionsleistung dieser Promotionsordnung ersetzt werden. In diesem Fall wird keine Gesamtnote gebildet. Näheres regelt die mit der ausländischen Universität abzuschließende Vereinbarung.
- (4) Wird eine mündliche Prüfung nach dieser Promotionsordnung durchgeführt, so können Professorinnen oder Professoren der ausländischen Universität als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. Näheres regelt die abzuschließende Vereinbarung.
- (5) Der Doktorgrad und der entsprechende ausländische Grad können von beiden Universitäten gemeinsam verliehen werden. Werden über die Verleihung der Grade zwei getrennte Urkunden ausgestellt, enthalten diese den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt. In allen Fällen ist zu vermerken, dass die Promovierte oder der Promovierte das Recht hat, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen und dass in Klammern die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden können.

Über die Bewertung der Promotionsleistungen werden von beiden Universitäten immer getrennte Zeugnisse ausgestellt.

## **§ 21 Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen am 01.02.2022 in Kraft.

Tübingen, den 09.12.2021

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor